



Mag. Zl.: MD - 20.250/2/1981
Unratsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 4. Juni 1975 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Mai 1981 und vom 18. Dezember 2001 über die Reinhaltung von Grundstücken und Kanälen (UNRATSVERORDNUNG)

Aufgrund des § 13 des Klagenfurter Stadtrechtes wird verordnet:

§1

Reinhaltung von Grundstücken

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden sind verpflichtet, diese so rein zu halten, daß die Gesundheit der in der Nachbarschaft lebenden Menschen und Nutztiere nicht gefährdet werden kann. Unter dieser Voraussetzung ist insbesondere das Einnisten von Ungeziefer und Schädlingen zu verhindern. Für den Fall der Vermietung, Verpachtung oder einer anderen Nutzungsberechtigung trifft diese Verpflichtung auch den Bestandhalter bzw. Nutzungsberechtigten.

(2) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Abs. 1 kann der Bürgermeister die Beseitigung der Verunreinigung den nach Abs. 1 Verpflichteten binnen angemessener Frist auftragen.

(3) Es ist verboten, Feuerungen mit Abfällen, wie z.B. Leder- und Kunststoff, Knochen, Altöl oder Reifen, welche bei der Verbrennung eine Rauch- und Geruchsbelästigung ergeben, zu beschicken.

(4) Haustiere dürfen nur in hierfür geeigneten Räumlichkeiten und in einer solchen Anzahl sowie auf eine Weise gehalten werden, daß jede das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung der Nachbarschaft durch üblen Geruch vermieden wird.

(5) In mehrgeschossigen Wohnhäusern dürfen Fütterstellen für Vögel nur so angebracht werden, daß Fenster, Balkone und Loggien der Unterlieger durch Tierexkremate nicht grob verschmutzt werden können.

§2

Fäkalien

(1) Senkgruben, Dünger- und Jauchengruben sowie Hauskläranlagen sind so zeitgerecht zu räumen, daß kein sanitärer Mißstand durch eine Überfüllung auftreten kann.

(2) Im Bereiche der Landeshauptstadt Klagenfurt dürfen Fäkalien im Freien nicht ausgebreitet werden, sie müssen durch gewerbliche Betriebe ausnahmslos in die Kläranlage abgeführt werden.

(3) Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen darf Stalljauche nur bei Schlechtwetter ausgebracht werden.

§3

Reinhaltung von Kanälen

(1) In öffentliche Kanäle dürfen nicht eingeleitet werden:

a) brennbare oder explosive Stoffe,

b) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 50° C

c) alkalische Flüssigkeiten mit einem P_H - Wert über 9 sowie saure Flüssigkeiten mit einem P_H - Wert unter 6,

d) Stoffe, die die Kanalsohle bzw. Kanalwandung beschädigen,

e) Stoffe, die die Wirkungsweise der Großkläranlage nachteilig beeinflussen bzw. in dieser nicht ausreichend abgebaut werden können und infolge ihrer Giftigkeit, Konzentration oder sonstigen Eigenschaften darüber hinaus auch den Vorfluter schädigen, wie Kohlenwasserstoffe, Pestizide, Schwermetalle und strahlende Substanzen,

f) Müll und Schnee.

(2) Das öffnen von Kanalverschlüssen und Verschlüssen von Wasserleitungsschächten sowie das Einbringen von Gegenständen in öffentliche Kanäle und Wasserleitungsschächte ist Unbefugten verboten.

§ 4

Strafen und sonstige Maßnahmen

(1) Die Nichtbefolgung der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 ist eine Verwaltungsübertretung und wird als solche nach Art. VII EGVG mit einer Geldstrafe bis EUR 218,--, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zwei Wochen bestraft.

(2) Außerdem ist unabhängig von der Verpflichtung zur Schadensgutmachung die Beseitigung des Unrates anzuordnen.

§5

Diese Verordnung gilt nur, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind.

Der Bürgermeister:
Guggenberger e . h.

Diese Verordnung wurde am 17. Juni 1981 an der Amtstafel angeschlagen.